

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 89 (2002)
Heft: 06: Markt und Macht = Le marché et le pouvoir = Market and power

Rubrik: Journal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

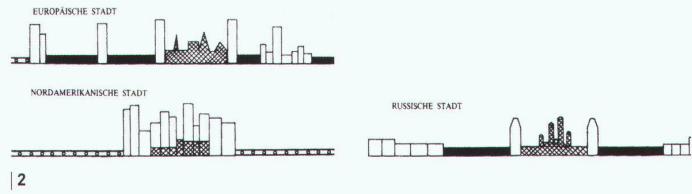
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



| 1



| 2

Vorwegnahme?

Karl-Heinz Stockhausen setzte sich in die Nessel, als er öffentlich die Vernichtung der Zwillingstürme aufgrund ihrer Vollkommenheit in die Nähe eines Kunstwerks rückte. Provokanter als die Äusserung des Komponisten war eine Performance der Künstlergruppe Gelatin, deren Protokoll bis zum Jahresende unter Verschluss gehalten wurde.

Resonanz erhielt die geheim gehaltene Aktion erst mit Erscheinen des Künstlerbuches «The B-Thing». Die burlesk-schnoddrige Wiener Künstlergruppe Gelatin – an der letztjährigen Biennale Venedig mit dem Künstlerbuch «Nellanutella» aufgefallen (wbw 9/01 S. 2) – hat sich auf ihre Weise mit dem Symbol der Finanzmetropole auseinandergesetzt. In The B-Thing geht es nicht um eine weitere Interpretation des 11. September, sondern um die Sicherheitsdispositive einer abstrakten Ikone – und deren Überlistung auf einer Mikroebene. Im Sommer 2001 hatte Gelatin ein Atelierstipendium im 91. Stockwerk des Nordturms des World Trade Center. Als Ziel ihres Aufenthalts beschlossen die Wiener, auf denkbar radikale Weise den Kontext des Loft-Ateliers zu transformieren: durch physische Durchdringung der hermetischen Gebäudehaut. An einem frühen Sonntagmorgen wurde ein insgeheim gezimmerter Holzbalkon als trojanisches Pferd durch die Fensterfront geschoben. Nacheinander betraten Gelatin die «tote» Fassade und liessen sich von einem Helikopter aus fotografieren, um 19 Minuten später die Fensterscheibe wieder einzusetzen. The B-Thing ist ein stupender Vorweg-Kommentar ohne Medienöffentlichkeit: Planung und Durchführung der Performance geschahen zu einem Zeitpunkt, als die Vorbereitungen zum El-Kaida-Tötungsprogramm auf Hochtouren liefen. **A. B.**

Thema

Forum/VSI.ASAI.

Service

Verwirrend systematisch

Mit «Stadtgeographie» versucht die Grande Dame der deutschsprachigen Geographie «Ordnung in die neue Unübersichtlichkeit» der geographischen Stadtforschung zu bringen: auf gut 350 Seiten mit Akribie und beeindruckendem Ordnungswillen. Das Buch ist aber nicht einfach zu lesen. Es ist äusserst dicht geschrieben und bringt viele Themen mit einer schon fast lexikalischen Fülle an Informationen zur Sprache.

Historisch und fachspezifisch interessant ist das einleitende Kapitel zur Standortbestimmung der geographischen Stadtforschung. Knapp werden Entstehungsgeschichte und Entwicklungslinien der Disziplin aus einer vorwiegend germanischen Perspektive dargestellt. Im 2. und 3. Kapitel legt Lichtenberger verschiedene Lesarten und Erscheinungsformen der Stadt dar, differenziert nach den Hauptregionen europäischer und amerikanischer Stadtentwicklung: Nordamerika (kapitalistische Stadt), Westeuropa (Stadt des sozialen Wohlfahrtsstaats), Mittel- und Osteuropa (sozialistische Städte bzw. Transformationsstädte). Diese vergleichende Auffächerung städtischer Ausprägungen innerhalb unterschiedlicher sozioökonomischer bzw. politisch-kultureller Systeme ist zweifellos eine der Stärken von Lichtenbergers Darstellung. Hier kommt auch eine mehr problemorientierte und kritische Betrachtungsweise auf. Die Ausführungen zu den Eigenheiten des US-amerikanischen Bodenmarkts und Hypothekarsystems sind ebenso aufschlussreich wie die klar und knapp dargestellten Besonderheiten der nordamerikanischen Stadtentwicklung oder die vergleichende Analyse metropolitärer Probleme in Europa und den USA.

Obwohl Lichtenberger immer auch ihre reichhaltigen Kenntnisse

der angelsächsischen Debatte einfließen lässt, sind verschiedentlich gravierende Lücken zu beklagen. So sucht man vergeblich nach Friedrich Engels, der mit seiner Darstellung des frühindustriellen Manchesters einen brillanten, grundlegenden Impuls zur Grossstadtforschung vorlegte. Am anderen Ende der forschungsgeschichtlichen Zeitachse fehlt Saskia Sassen mit ihren brandaktuellen Beiträgen zur Global City und zur Migration. Besonders schmerzt den kritischen Stadtforscher aber, dass David Harvey, der mit seinen Schriften zu den ökonomischen und politischen Determinanten des Verstädterungsprozesses die Stadtforschung ab den 70er-Jahren recht eigentlich neu begründet hat, gänzlich unerwähnt bleibt. Auch sticht die Absenz Alexander Mitscherlichs ins Auge. Dieses Ausblenden eines wesentlichen Teils der Grossstadtforschung widerspiegelt wohl die letztlich doch schwache institutionelle Verankerung der «kritischen neomarxistischen Stadtgeographie» gerade im deutschen Sprachraum.

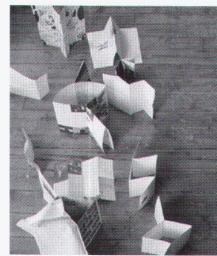
Einen etwas verstaubten und provinziellen Eindruck hinterlässt das Buch auch wegen der eher schwefälligen, antiquierten Sprache. Daran ändern auch die in grosser Zahl eingestreuten, oft unerklärten Anglicismen nichts. Ein ausführliches Glossar wäre auch zur Erläuterung eher unüblicher deutscher resp. österreichischer Fachbegriffe hilfreich. Zudem fallen begriffliche Dispersitäten auf. Inhalt und Verwendung der Begriffe «Konzept» und «Modell» z.B. sind weder geklärt noch plausibel. Auch scheint die Stadtgeographie in der Darstellung Lichtenbergers an einem Übermass an «Modellbildung» und «Modellhaftigkeit» zu leiden. Systematisierungen und Kategorisierungen beherrschen den Jargon. Obwohl mit einem sehr realen Gegenstand befasst, riskiert diese Stadtgeographie den Bezug zum Authentischen des

1 | Performance-Foto: Gelatins trojanisches

Pferd in Aktion

«The B-Thing», Verlag der Buchhandlung

Walter König, Köln 2001



| 3

2 | Hochhaussilhouetten von europäischen, nordamerikanischen und russischen Millionenstädten

(aus: Elisabeth Lichtenberger, Stadtgeographie, Bd.1)



| 4

Städtischen zu verlieren. Lichtenberger lanciert deshalb vorsorglich den interessanten Begriff des «Real-objektraums» der Stadt, ohne diesen allerdings in der notwendigen Tiefe auszudifferenzieren, geschweige denn methodologisch zu durchleuchten, leider. Gerade hier nämlich läge wohl die Schnittstelle zwischen strukturell orientierter geographischer und räumlich orientierter architektonischer Untersuchung der Stadt.

Das alles erleichtert nicht eben die Lektüre von Lichtenbergers als Standardwerk angelegten Kompendiums. Überhaupt weiss man nicht so recht, ob man sich in einem Nachschlagewerk oder einem Lehrbuch bewegt, zumal die Systematik inhaltlich und formal, in Umbruch und Typographie, wenig kohärent erscheint. Hochaktuelle städtische Phänomene wie beispielsweise die Privatisierung des öffentlichen Raums sind unter administrativ-politischen Titeln abgehandelt, obwohl sie gerade auch räumlich entscheidende und einschneidende Veränderungen der Stadtphysik bewirken.

Was ist der Nutzen von Lichtenbergers Darstellung? Für den deutschsprachigen Raum kann Band 1 der «Stadtgeographie» sicher als Standardwerk bezeichnet werden. Er verarbeitet eine erstaunlich aktuelle Bestandesaufnahme städtischer Problemstellungen und bringt damit gerade auch Architekturschaffenden und Planenden näher, dass das Phänomen Stadt ein hochkomplexes System ist. Mehr noch: Möglicherweise ist gerade die latente Unsystematik Lichtenbergers ein Anstoss, städtische Systeme neu, anders, unvoreingenommen und kreativ zu interpretieren.

Richard Wolff, Christoph Luchsinger

Elisabeth Lichtenberger, «Stadtgeographie», Band 1: Begriffe, Konzepte, Modelle, Prozesse – 3., neubearb. und erw. Aufl., Teubner Studienbücher Geographie, Stuttgart, Leipzig 1998

Am Nerv der Zeit

In London hinterfragen eine Publikation und ein Modgeschäft Konventionen und schaffen neue hybride Konzepte, die den Grenzbereich ihrer jeweiligen Disziplinen abtasten wollen.

«There are ideas in feelings...», ein Zitat aus Jean-Luc Godards «Pierrot le fou» ist für das Architekturmagazin *sexymachinery* Programm. Das redaktionelle Team besteht aus Architekten, Grafikern und einer Textildesignerin, die zusammen nicht nur eine Zeitschrift produzieren wollen. Eine Plattform für Architektur soll es sein, wo der professionelle Diskurs auf das Alltägliche trifft. Architektur wird nicht nur als gebaute Form, sondern als Denkweise, als Weltanschauung kommuniziert. Für jede Nummer werden Künstler, Schriftsteller, Fotografen, Modedesigner, Grafiker und natürlich Architekten dazu eingeladen, Beiträge zu liefern. Die Beiträge werden nicht in sinnstiftenden Kategorien wie Rubriken oder Themenbereichen, sondern in loser Form als Einzelblatt oder gefaltetes Poster präsentiert. Raffinierte Falztechniken erlauben es dem Leser, selbst die Reihenfolge und das endgültige Aussehen des Magazins zu bestimmen. Diese bewusste Abkehr vom einheitlichen Format und von vorbestimmten Sequenzen überträgt einen Grossteil der redaktionellen Verantwortung dem Endverbraucher, lädt aber auch zum kreativen Spiel ein.

Die erste Ausgabe von *sexymachinery* wurde als ironischer Verweis auf die Zeitschrift *Wallpaper** in Hüllen aus biederer Tapeten verkauft, während die zweite Nummer in handgefertigten Taschen aus Putz-lappen auf den Markt kam: Die Zeitschrift nicht als Wegwerfartikel, sondern als multifunktionales Objekt.

Oki-ni (japanisch für «danke», Osaka-Dialekt) ist ein Kleiderge-

schäft, aus dem man nichts mitnehmen kann. In Londons renommierter Savile Row, wo der Gentleman sich seine Anzüge schneidern lässt, findet sich diese von 6A Architects designede Mischung aus Galerie, Wohnzimmer, Lagerraum und Internet-Café. Vergebllich sucht man einen Verkaufstresen oder ein Schaufenster. Der ganze Raum dient als Bühnenbild und wird dank geneigtem Boden und sich verkürzenden Wänden (beides in russischer Eiche) zum perspektivischen Trompe-l'oeil. Ursprünglich als Internetfirma geplant, hat oki-ni schnell realisiert, dass die virtuelle Anonymität des Dotcom-Shopping auf dem Kleidermarkt keine Zukunft hat. Spezialisiert auf limitierte Auflagen und Einzelstücke auf Bestellung von Firmen wie Adidas oder Levi's wollte oki-ni ein taktiles und soziales Erlebnis schaffen. In Anlehnung an Joseph Beuys wurde eine Landschaft aus Filzpaneelen kreiert, die je nach Bedarf als Sitzgelegenheit oder Ausstellungsmöbel konfiguriert werden kann. Bei einer Tasse Tee werden die ausgestellten Kleider mit dem Verkäufer und anderen Besuchern diskutiert, bevor man über zwei nonchalant platzierte Laptops seine Bestellung aufgibt, die später nach Hause geliefert wird. Diese Kombination aus anonymer Technologie und persönlicher Aufmerksamkeit hat in der Savile Row wahrlich Tradition, doch die unprätentiösen Materialien und die einladende Fassade des Geschäfts erinnern eher an ein gemütliches Wohnzimmer. Der Laden als domestizierte Kommunikationsplattform und Portal für globale Marken. Vielleicht ist oki-ni ein Vorgeschmack auf das Shopping-Erlebnis der Zukunft?

Sowohl *sexymachinery* als auch oki-ni treffen offenbar den Nerv der Zeit. *sexymachinery* ist bereits weltweit im Buchhandel erhältlich und oki-ni eröffnet weitere Filialen in Leeds, Glasgow und Nottingham.

Oliver Domeisen

3 | Zeitschrift *sexymachinery*, Einladung zum kreativen Spiel

4 | Modegeschäft oki-ni, Landschaft aus Filzpaneelen und russischer Eiche

5 | Projekt MagicPack von Richard Tisserand, Stein a.Rh.

(Modellaufnahme: Ayrle & Tritthardt, Büro für Leichtbau, Radolfzell [D])

3

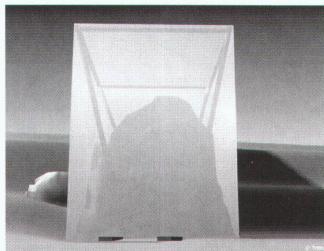
Von Wänden und Öffnungen

Seit kurzem ist nach eineinhalbjähriger Renovierungszeit in Berlin ein bisher kaum publiziertes und deshalb weitgehend unbekanntes Haus von Mies wieder zugänglich.

Mies van der Rohe baute in den Jahren 1932–33 für das Ehepaar Lemke im Bezirk Weissensee am Strand von Berlin ein Haus auf einem ca. 3000 m² grossen Seegrundstück. Die Entstehung des Hauses fällt für Mies in eine Zeit der fundamentalen Umbrüche, sowohl seiner eigenen Existenz, als auch seiner geistigen und gesellschaftlichen Umgebung. Es ist das letzte gebaute Haus des Architekten in Europa, bevor er, nach fünf auftragslosen Jahren in Deutschland, 1938 endgültig in die Vereinigten Staaten aufbricht.

«Wer spürt heute noch etwas von der Wand, einer Öffnung», schrieb Mies 1929 in sein Notizbuch, und es scheint, dass er diese Frage mit dem zwei Jahre später entworfenen Haus in Weissensee noch einmal beantwortet wissen wollte. In dem eingeschossigen Backsteingebäude begegnen wir dem Thema der Wand wieder gleichermassen als tragendes und raumbildendes Element. In der Reduktion der Mittel und der umbauten Fläche konzentriert sich die architektonische Sprache in einfacher und grossartiger Weise auf Wand und Öffnung.

Die Renovierungsarbeiten führen das Gebäude in seinen ursprünglichen Zustand zurück. Umbauten, die während der vierzigjährigen Nutzung durch das sowjetische Militär und die Staatssicherheit der DDR das Aussehen des Hauses verändert hatten, wurden rückgängig gemacht. So ist die Bezirksgalerie, die bereits nach der Wende in dem Haus vorwiegend zeitgenössische Kunst gezeigt hat, dem Publikum wieder zugänglich. **Christian Ern**



4

| 5

Werbung mit Naturdenkmal

Ein Konzern in Neuhausen will zu seinem 150-jährigen Bestehen Region und Standortgemeinde eine Installation am Rheinfall «schenken» und stösst bei Umwelt-, Heimat- und Naturschützern, Naturliebhabern und Leserbriefschreibern auf Widerstand.

Über den aussichtskanzelgekrönten Rheinfall-Felsen wird ein Leichtbaugerüst gestülpt. Mit Pumpen gefördertes Wasser formt mitten im Wasserfall einen nachts mit farbigem Licht angestrahlten kubischen Körper. So die Vision des Landschaftskünstlers Richard Tisserand, die beim Verpackungskonzern SIG Gefallen fand. Der Sponsor, der für die temporäre Verpackungsaktion (Feb.-Nov. 2003) über eine Million Franken auszugeben bereit ist, hat in seiner Jubiläumsvorfreude allerdings zu wenig mit (insbesondere) der Schaffhauser Öffentlichkeit gerechnet: Es wimmelt in der Region von Gegnern, die das Projekt «MagicPack» als Verunstaltung des Naturschauspiels und Geschmacklosigkeit erfahren. Die «Bis-vor-Bundesgericht»-Drohung der Heimat- und Naturschutzverbände bereitet den Initiatoren allerdings weniger Sorge als der Zeitdruck. Für Baubewilligung und Genehmigung hat auch der Kanton Zürich ein Wörtchen mitzureden, weil die Grenze zwischen Zürich und Schaffhausen den umstrittenen Felsen teilt.

Als immaterielles Konstrukt, das mit Wasser arbeitet, sich ein Naturereignis für die Label-Bildung zunutze macht und zeitlich befristet ist, erinnert das Projekt an Diller & Scofidios «Wolke» an der Artepplage Yverdon. Als Touristenattraktion hat es jedenfalls ein bedeutend höheres Niveau als das vor kurzem gescheiterten Projekt «Rheinfall 2000 plus», das mit Grossaquarien, einem Free-Fall-Lift und dergleichen den Besucherschwund bremsen wollte. **C.Z.**

Miszellen

Flick mit Denkpause

Laut einem Bericht in der Zürcher Wochenzeitung hat der Kunstsammler Friedrich Christian Flick den Auftrag für den geplanten Museumsneubau in Zürich West gestoppt. Dies bestätigte der Pressesprecher des für das Projekt verantwortlichen Büros Rem Koolhaas/OMA. Die heftige Kritik, die wegen der Weigerung der Familie Flick, ehemalige Zwangsarbeiter zu entschädigen, laut geworden war, hat Flicks Begeisterung für das Vorhaben, seine Sammlung in Zürich permanent auszustellen, offenbar einen Dämpfer versetzt. Zumindest braucht er eine «Denkpause».

European Design Network

Entwicklungen des Design vom Ende des 2. Weltkrieges bis Ende 70er-Jahre können künftig am Beispiel Deutschland, Finnland und Italien im Netz nachvollzogen werden. Mit «European Design Network» soll erstmals eine Design-Datenbank von europäischen Dimensionen entstehen. Das Projekt ist Teil des Kulturförderprogramms «Culture 2000» der EU. www.eu-design.net bietet Produktfotos und -beschreibungen, Interviews mit Designern, Monografien und Veranstaltungshinweise.

Schutzlos

Nach einem Artikel in der Los Angeles Times sind in Kalifornien allein im vergangenen Jahr mehrere von bedeutenden Architekten wie R. M. Schindler, Richard Neutra oder Albert Frey erbaute Wohnhäuser der klassischen Moderne zerstört bzw. verunstaltet worden. Es darf nicht verwundern, dass in einem Staat, wo der Eigenheimbesitzer fast unbegrenzte Freiheiten genießt, Städte wie Los Angeles über keine tragfähigen Gesetze zum Schutz von Denkmälern verfügen. Es genügt, dass ein Hausbesitzer eine Sanierung als zu kostspielig erachtet, um einen Abriss durchzusetzen. **C.Z.**

Komplexes Bauhandwerkerpfandrecht

Das Zivilgesetzbuch regelt das Bauhandwerkerpfandrecht nur sehr knapp (Art. 837–841 ZGB). Das Pfandrecht hängt aber mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten zusammen. Die gesetzlichen Bestimmungen, denen es unterworfen ist, sind zudem sehr komplex. Drei praxisrelevante Sonderfragen werden in der Folge behandelt – denn grundsätzlich bietet das Bauhandwerkerpfandrecht keinen Schutz für reine Architekturleistungen (vgl. werk, bauen+wohnen Nr. 03/2000, S. 5).

Fristenlauf für mehrere Bauwerke: Nach Art. 839 Abs. 2 ZGB muss das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer bis spätestens drei Monate nach Vollendung ihrer Arbeit eingetragen werden. Die Fristwahrung ist bedeutsam: Die Eintragung muss tatsächlich erfolgt sein; es genügt nicht, sie nur innert Frist zu verlangen. Der Fristbeginn wird für jedes Bauwerk separat berechnet, wenn auf dem gleichen Grundstück Arbeiten für mehrere Bauten oder andere Werke geleistet werden. Bilden jedoch zwei getrennte Baukörper eine funktionale Einheit, beginnt die Frist einheitlich mit der letzten Vollendungsarbeit an einem der beiden Bauwerke zu laufen. Lehre und Praxis dazu: Zwei Mehrfamilienhäuser stellen in der Regel keine funktionale Einheit dar; angenommen wird eine solche aber zwischen einer Tiefgarage und einem oder mehreren Mehrfamilienhäusern.

Pfandrecht für Mieterbauten: Das Bundesgericht erkannte dem Handwerker einen Anspruch auf Einräumung des gesetzlichen Pfandrechtes gegenüber dem Grundeigentümer auch dort zu, wo die Bauarbeiten durch den Mieter des Grundstückes bestellt worden waren (BGE 126 III 505). Im Vergleich zum «normalen» Bauhandwerkerpfandrecht ist beim Pfandrecht zulasten des Vermieters aber restriktiv Folgendes gefordert: a) der Vermieter und Grundeigentümer muss seine Zustimmung zum Mieterbau erteilt haben, b) die Bauarbeiten müssen mit dem Grundstück dauerhaft verbunden sein, und c) sie müssen zu einer objektiven Wertvermehrung für das Grundstück geführt haben. Das normale Bauhandwerkerpfandrecht schützt hingegen den vertragsgemäßen Werklohn samt Mehrwertsteuer und Verzugszinsen, unabhängig davon, ob die konkreten Bauarbeiten wirklich wertvermehrend waren oder nicht. Um sich zu schützen, kann der Vermieter das Risiko von derartigen Pfandrechten beherrschen, indem er etwa seine Zustimmung zum Mieterausbau nur gegen eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) des Mieters erteilt oder mit dem Mieter den Ausschluss jeglicher Entschädigung für entstandenen Mehrwert vereinbart, falls Bauhandwerker unbezahlt bleiben.

Gerichtsstand: Für Klagen auf Einräumung eines Bauhandwerkerpfandrechtes kann der Unternehmer neuerdings (seit Inkrafttreten des Gerichtsstandsgesetzes am 1.1.2001) wählen zwischen dem Richter am Ort des Baugrundstückes (wie bis anhin) und (neu) dem Richter am Wohnsitz oder Sitz des beklagten Grundeigentümers. **Thomas Heiniger**